

Staatsministers will ich mir nur zwei Worte erlauben. Sr. Excellenz geht von dem Grundsatz aus, als wenn die Regierung ein unbestrittenes Rechtsprincip zum Grunde lege. Darauf kommt es an. Ich leugne es aber geradezu. Wenn die Regierung von der Bürgschaft ausgeht, so gehe ich davon aus: Wer acceptirt, verpflichtet sich, nach Wechselrecht eine Schuld zu zahlen. Sobald das Erstere zugegeben wird, so hat der Herr Staatsminister Recht; giebt man aber das Zweite zu, so habe ich Recht. Es ist aber von mir und Andern klar ausgesprochen, daß die acceptirten Wechsel nicht als Bürgschaft, sondern als Wechselschuld-bekennnisse zu betrachten sind.

Staatsminister v. Könnert: Der letzte Einwand würde gelten, wenn nicht das Ministerium sich einverstanden erklärt hätte, dies für Wechsel an eigne Ordre zuzugestehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: In so fern die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Behner auch mich treffen würde, der ich mich mit der Ansicht der Regierung zu vereinigen gedenke, so muß ich ein Wort darauf entgegnen. Für mich ist das keineswegs ein Grund, wenn ich dem Aussteller das Recht, gegen den Bezogenen wechselfähig zu verfahren, abspreche, daß ich ihn als Bürgen betrachtete, sondern weil es für den Bezogenen an jedem Rechtsgrunde fehlt, an den Aussteller zu zahlen, da er sich nicht verpflichtet hat, an den Aussteller zu zahlen, sondern nur an den Präsentanten.

Königl. Commissar D. Einert: Man hat im römischen Rechte einen Grundsatz, der auch hierher gehört: Niemand hat eine Klage, wenn dieser Klage eine peremptorische Ausflucht entgegensteht. Als eine solche muß ich es annehmen, wenn der Bezogene, wenn er aus dem Accept belangt wird, die Ausflucht opponiren darf: „Ich habe keine Deckung erhalten!“ Der, gegen welchen er mit dieser Ausflucht auftreten kann, hat keine Wechselklage. Diese Ausflucht removirt die Klage, wenn der Aussteller nicht beweist, daß der Bezogene Deckung habe. Hat dann doch der Bezogene selbst ein Recht, auf Deckung zu klagen, und er bedarf, wenn er dies thut, mehr nicht, als der Beziehung auf den Umstand, daß er den Wechsel eingelöst hatte. Die Klage des Bezogenen gegen den Aussteller wird als Exception gegen die Wechselklage betrachtet. Wenn der Aussteller sagt: Bezahle, so hat er die Exception: Ich bezahle, wenn ich Deckung habe. Dieses zeigt den großen Unterschied zwischen der Klage des Ausstellers und der eines jeden andern Inhabers aus dem Accepte. Gegen diesen findet diese Exception nicht statt, wohl aber gegen den Aussteller. Aber gesetzt nun auch, der Bezogene müßte dem Aussteller zahlen, weil er acceptirt hatte, so wiederholt sich hier gewissermaßen eine Scene, wie bei dem bekannten Handel über ein geladenes Pistol, welches gekauft und bezahlt wird, damit es aus der Hand des Verkäufers kommt, mit dessen Rückanwendung der Käufer aber auf der Stelle die Restitution des Kaufgeldes erzwingt. So wie der Bezogene den Wechsel einlöst, so bittet er sich vom Zieher mit Bezugnahme auf den so eben eingelösten Wechsel die

Deckung aus, und der Aussteller muß beweisen, daß die Bedeckung erfolgt ist.

Staatsminister v. Könnert: Sie werden Alle damit übereinstimmen, daß es nicht möglich ist, im voraus zu wissen, ob der Bezogene Deckung erhalten hat oder nicht, ob er dem Zieher schuldig gewesen ist oder nicht. Was verlangen Sie von ihm? Entweder daß er, ohne schuldig gewesen zu sein, aus seinem eignen Beutel jenen reicher mache, oder, und das soll er, in so fern die Wechselklage anhängig gemacht wird, daß er nachweise, daß er keine Deckung erhalten habe, daß er nicht schuldig sei. Die Juristen werden übersehen, daß man ihm den Beweis einer Negative nicht aufbürden kann. Er hat nicht zu beweisen, daß er keine Deckung erhalten habe, sondern der Zieher, daß der Bezogene ihm schuldig gewesen sei, oder Deckung erhalten habe.

Prinz Johann: Ich bitte, noch einmal etwas über mein Separatvotum sagen zu dürfen, ehe die großen Batterien des Schlußwortes des Referenten die schwachen Brustwehren meines Separatvotums in den Grund schießen. Zunächst wollte ich noch etwas über die Ausnahme sagen. Es ist zwar gesagt worden, es sei ein Vorurtheil der Kaufleute, aber ich glaube, in solchen Sachen muß man das Vorurtheil schonen. Wir können den Kaufmannsstand nicht zwingen, von seinem Vorurtheile abzugehen. Darum ist das Bedürfnis da. In dieser Rücksicht habe ich es für nöthig gehalten, eine Ausnahme statuiren zu müssen. Es ist mir von dem Herrn Bürgermeister Hübler eingeworfen worden, man könne auf die bisherige Praxis nichts geben, weil es jetzt darauf ankomme, etwas Neues zu statuiren. Ich habe aber nur gesagt, es könne ein so großes practisches Bedürfnis nicht vorhanden sein, da es bis jetzt selbst ohne die von mir statuirte Ausnahme gegangen sei und daher auch künftig um so eher gehen werde. In dieser Hinsicht nur habe ich mich auf die Praxis berufen. Derselbe führte auch an, man könne das Schicksal des ganzen Gesetzes gefährden, wenn man auf das Separatvotum einginge. In dieser Rücksicht habe ich von der zweiten Kammer und von den Mitgliedern derselben eine bessere Meinung. Sie werden, wenn ein Beschluß in der ersten Kammer gefaßt wird, den Beschluß in seinen Gründen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und demselben entweder beitreten oder bei ihrem Beschlusse beharren. Dann wird es zur Vereinigung kommen, und dann ist der Moment, zu erwägen, ob durch den Beschluß das Gesetz gefährdet sei, oder man auf den Wurf eines abweichenden Beschlusses das Schicksal des Gesetzes sehen wolle. So weit ist es aber noch nicht. Ich habe zwar bei mehreren Punkten ebenfalls das Argument gelten lassen, man möge der zweiten Kammer beitreten, um die Vereinigung nicht zu erschweren. Es waren das aber ganz andere Rücksichten. Man kann in minder wichtigen Punkten seine Bereitwilligkeit zur Vereinigung darlegen, aber es ist kein Grund, bei einem so wichtigen Punkte einen solchen Werth darauf zu legen. Die Gründe für die Wichtigkeit dieses Punktes sind von der Ministerbank weit gründlicher auseinandergesetzt worden, als ich dies zu thun